



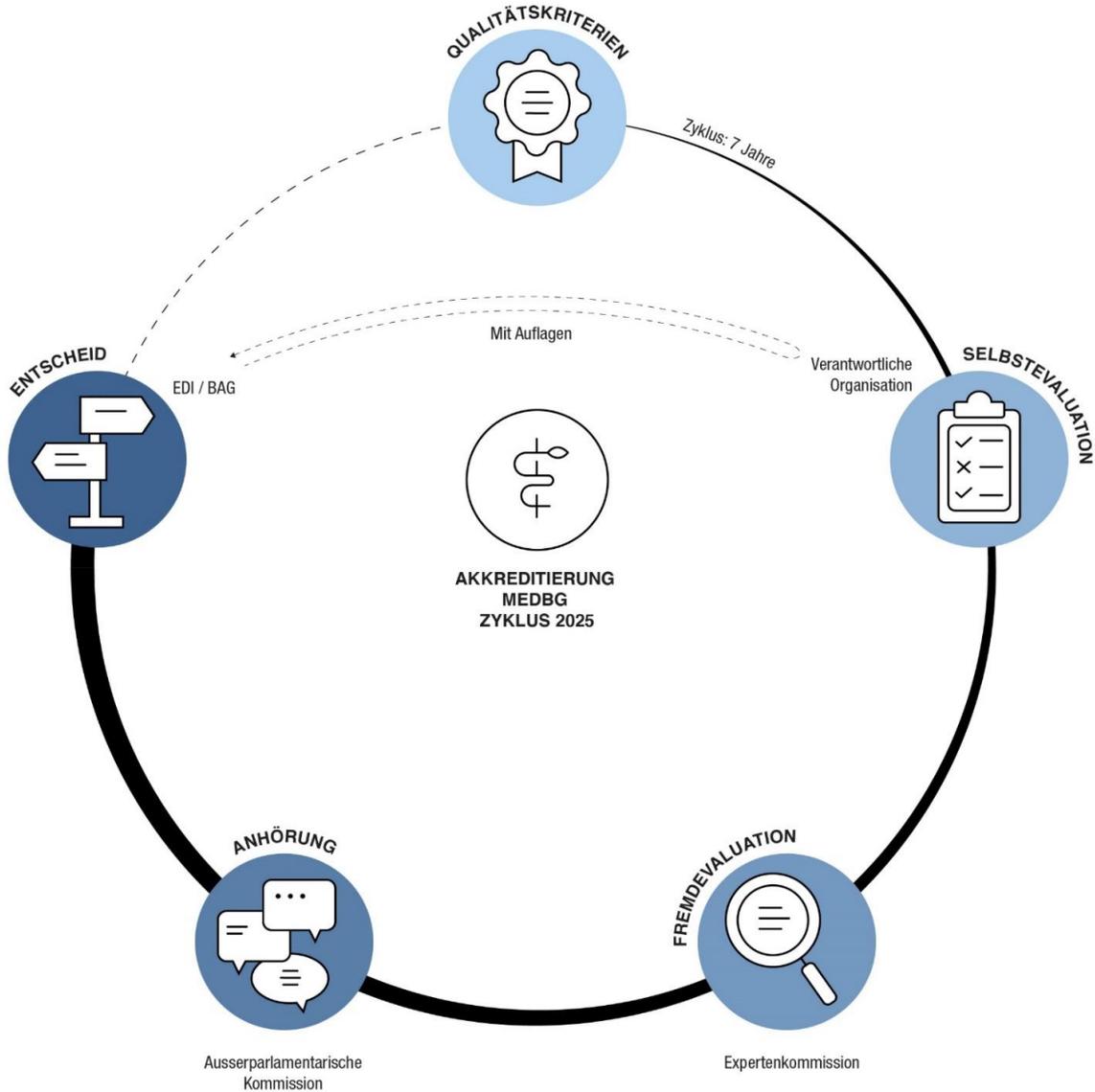
Leitfaden Akkreditierung

Zyklus Akkreditierung 2023–2025

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)



Akkreditierung 2025 nach MedBG



Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen laut Medizinalberufegesetz (MedBG) alle sieben Jahre akkreditiert werden. Die Akkreditierungen betreffen das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF, ChiroSuisse, das Institut FPH für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung und das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW. Akkreditierungsinstanz und damit zuständig für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist gemäss MedBG (Art. 47 Abs. 2) das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt die Akkreditierung 2025 als verantwortliche Behörde im Auftrag des EDI durch. Ziele und Rahmen der Akkreditierung sowie die daraus abgeleiteten Qualitätsstandards sind vom BAG festgelegt.



Akkreditierungsorgan im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 MedBG ist die schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ). In dieser Rolle ist die AAQ für die Organisation und Durchführung der externen Evaluation verantwortlich. Die Detailzeitpläne werden von der AAQ in Absprache mit den verantwortlichen Organisationen (SIWF, ChiroSuisse, Institut FPH, BZW) und den Fachgesellschaften definiert.

Gegenstand der Akkreditierung sind gemäss Art. 23, Abs. 2 MedBG die Weiterbildungsgänge der Fachgesellschaften. Dabei nehmen die verantwortlichen Organisationen im Bereich der medizinischen Weiterbildung eine wichtige Rolle ein: Sie definieren grundlegende Strukturen, Prozesse und Dokumente für alle Weiterbildungen in ihrer Disziplin als umfassende Klammer.

Die Beiträge der verantwortlichen Organisationen für den Selbstevaluationsbericht werden einem Vorgutachten unterzogen. Die Beiträge der verantwortlichen Organisationen fliessen in den Selbstevaluationsbericht ein.

Die einzelnen Schritte aus dem Zyklus sind nachfolgend näher beschrieben:

1. Qualitätskriterien: Erarbeitung und Festsetzung der Qualitätsstandards



Das MedBG gibt in Art. 25 Akkreditierungskriterien für die Weiterbildung vor. Es besteht die Möglichkeit, diese Anforderungen durch konkretisierende Qualitätsstandards (QS) zu ergänzen. Für die Überarbeitung der bisherigen QS wurden eine Begleitgruppe und eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der verantwortlichen Organisationen, dem VSAO, der MEBEKO, der AAQ und dem BAG einberufen. Sie wurden bei der Überarbeitung kontinuierlich eingebunden. Die neuen QS umfassen zwölf Einzelstandards, welche in fünf Qualitätsbereiche gruppiert sind. Sie bilden an vielen Stellen schon bekannte Qualitätsinhalte ab, integrieren aber auch wichtige neue Entwicklungen im Bereich der Medizinalberufe. Sie treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

2. Selbstevaluation: Gesuch Akkreditierung und Selbstevaluation



Die verantwortliche Organisation richtet ihr Gesuch auf Akkreditierung an das BAG als Akkreditierungsinstanz. Das Gesuch ist zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht (erstellt durch die verantwortliche Organisation und die Fachgesellschaft) einzureichen.. Die Selbstevaluation muss zu allen Qualitätsstandards Stellung nehmen und alle gemäss Vorlage geforderten Informationen enthalten.

Das BAG nimmt eine formale Prüfung der Dokumente vor und behält sich das Recht vor, das Gesuch und/oder den Selbstevaluationsbericht bei Unvollständigkeit zurückzuweisen und innert kurzer Frist vom Gesuchsteller ergänzen zu lassen.



Die verantwortlichen Organisationen haben in Absprache mit der o.g. Arbeitsgruppe als Vorbereitung und Hilfestellung für die Fachgesellschaften eine Liste mit «möglichen Evidenzen» erarbeitet. Sie dient der Unterstützung bei der Erstellung der Selbstevaluation. Diese möglichen Evidenzen sind aber rechtlich nicht auf gleicher Ebene wie die QS einzustufen. Rechtlich verbindlich bleiben die QS, welche als Verordnungsanhang in Geltung sind.

3. Fremdevaluation: Externe Evaluation



Nach der positiven formellen Prüfung des Selbstevaluationsberichts leitet das BAG den Bericht an die AAQ weiter. Mit dem Eingang bei der AAQ beginnt die externe Evaluation des jeweiligen Weiterbildungsgangs.

Für die gesamte Dauer des Akkreditierungsverfahrens gibt es keinen direkten Kontakt zwischen Gutachtenden auf der einen und den verantwortlichen Organisationen und den Fachgesellschaft, dem BAG oder der MEBEKO auf der anderen Seite. Für Rückfragen oder Informationen stehen der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft das BAG und die AAQ zur Verfügung; für die Gutachtenden ist die AAQ die Ansprechpartnerin.

Gutachtendenteam

Für die externe Evaluation der Weiterbildungsgänge stellt die AAQ je eine externe Expertenkommission, bestehend aus zwei Fachgutachtenden und einem Gutachter oder einer Gutachterin als Vertretung der Weiterzubildenden (rekrutiert über den vsao) zusammen.

Virtuelle Round Table-Gespräche

Der oder die Projektverantwortliche der AAQ vereinbart mit der verantwortlichen Organisation bzw. Fachgesellschaft und dem Gutachtendenteam den genauen Termin für ein virtuelles Round Table-Gespräch. Die MEBEKO ist ebenfalls als Beobachterin an den Round Table vertreten.

Der Round Table umfasst max. 3 h und dient dem direkten Austausch der Gutachtenden mit den Zuständigen der verantwortlichen Organisation bzw. Fachgesellschaft. Allfällige Fragen zum Selbstevaluationsbericht können geklärt, weitere Informationen eingeholt werden, so dass ein konkreter Eindruck der Weiterbildung entstehen kann.

Gutachten und Stellungnahme

Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen aus der Prüfung des Selbstevaluationsberichts und dem direkten Austausch mit der verantwortlichen Organisation bzw. Fachgesellschaft beim Round Table erstellt die AAQ ein Gutachten. Es nimmt die Rückmeldungen und Bewertungen der Gutachtenden auf. Zudem enthält es eine begründete Beurteilung zu allen Qualitätsstandards, eine Zusammenfassung der wahrgenommenen Stärken und Herausforderungen der Organisation bzw. Weiterbildung sowie Einschätzungen zu allfälligen Auflagen und Empfehlungen.



Das Gutachten wird spätestens sechs Wochen nach dem *Round Table* von der AAQ als Entwurf der verantwortlichen Organisation (bzw. und Fachgesellschaft) zur Stellungnahme zugestellt.

Die AAQ stellt die Stellungnahme den Gutachtenden zu, die ihrerseits entscheiden, ob und inwiefern sie aufgrund der Stellungnahme das Gutachten anpassen möchten. Die Stellungnahme wird in den Gesamtbericht integriert.

Die AAQ leitet den finalisierten Bericht an das BAG weiter.

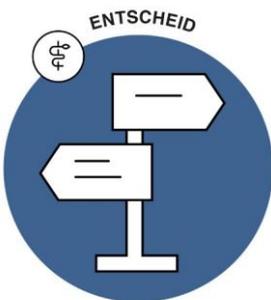
4. Anhörung: Stellungnahme durch die MEBEKO



Mit der Weiterleitung des Gutachtens von der AAQ an das BAG ist die externe Evaluation abgeschlossen.

Das BAG bereitet das Akkreditierungsdossier für den Akkreditierungsentscheid vor. Die MEBEKO kann durch die Anhörung Stellung zum Akkreditierungsdossier nehmen. Dabei können die verantwortlichen Organisationen im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu den Ergebnissen Position beziehen. Die Fachgesellschaften reichen ihre Rückmeldungen über die verantwortliche Organisation ein.

5. Entscheid: Akkreditierungsentscheid und Publikation



Der Akkreditierungsentscheid wird durch den Vorsteher des EDI gefällt. Die Verfügung der Akkreditierungsinstanz je Verfahren kann lauten:

- Akkreditierung ohne Auflagen,
- Akkreditierung mit Auflage(n) oder
- nicht akkreditiert

Die Akkreditierung gilt höchstens sieben Jahre. Der Entscheid beinhaltet eine Rechtsmittelbelehrung.

Gutachten und Akkreditierungsentscheid werden durch das BAG und die AAQ publiziert. Zum 31. August 2025 liegen alle Entscheide vor.

Für die Auflagenerfüllung wird eine angemessene Frist eingeräumt. Deren Überprüfung erfolgt durch das BAG.